

# Vereinsatzung

## §1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kraut & Rüben e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zittau/Hartau.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Gerichtsstand des „Kraut & Rüben e.V.“ ist Zittau.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Umweltbildung und die Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie die Belange des Natur- und Umweltschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Bildungsveranstaltungen zu ökologischen Zusammenhängen, die die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder zum Ziel haben. Der Begriff „ökologisch“ schließt dabei soziale, ethische und kulturelle Aspekte ein.
  - b. Die Initiierung und Organisation von eigenen Projekten, Tagungen, Seminaren, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen zu ökologischen Themenbereichen.
  - c. Die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von Natur- und Umweltschutz.
  - d. Die Schaffung eines lokalen soziokulturellen Begegnungszentrums als Basis der Vereinsarbeit.
  - e. Die Förderung nachhaltiger Vermarktungskonzepte.
  - f. Die Förderung der Arbeit von Verbänden, Gruppen, Initiativen und Projekten, die thematisch an Problemen des Natur- und Umweltschutzes im Sinne dieser Satzung arbeiten.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für geleistete Dienste können sie die üblichen Aufwandsentschädigungen erhalten.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die oben genannten Ziele unterstützen will und die Satzung in bestehender Form akzeptiert. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag sowie dessen Fälligkeit und Höhe richtet sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern in bar an den Verein gezahlt, überwiesen oder nach Vereinbarung vom Verein per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die vereinbarte Beitragszahlung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten geleistet wird, oder grob vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **§5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder / Haftung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht im Sinne des genannten Zwecks tätig sein.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese Stimme ist übertragbar.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein selbstständig und rechtzeitig nachzukommen (Bringepflicht).
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **§6 Geschäftsordnung**

Die Arbeitsweise des „Kraut und Rüben e.V.“ kann bei Bedarf durch eine Geschäftsordnung genauer geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins „Kraut und Rüben e.V.“ sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben volljährigen Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Durch Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt des Vorstandsmitglieds. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen (nicht Vertreter juristischer Personen) sein. Der Vorstand wählt auf der konstituierenden Sitzung eine/n erste/n Vorsitzende/n, eine/n FinanzreferentIn, sowie den Beirat.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einbringen. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die verbleibende Zeit bis zum Ende der Wahlperiode gewählt werden.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstattet darüber regelmäßig der Mitgliederversammlung Rechenschaft.
- (5) Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (6) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin übertragen.
- (7) Der Vorstand beschließt mehrheitlich. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch Aushang einsehbar den anderen Mitgliedern bekannt zu geben. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einer einfachen Mehrheit wirksam. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leiterin/der Leiter der Versammlung.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen, wenn durch das Ausscheiden der Vorstand nicht mehr aus mindestens drei Personen besteht und dies aus arbeitstechnischen Gründen erforderlich ist.

- (9) Die Vorstandssitzungen sind für Mitglieder öffentlich mit Ausnahme von Personalangelegenheiten.
- (10) Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-Sich-Geschäfte) befreit. Er kann auch an Vorstandsmitglieder Aufträge erteilen, soweit sie zur Erfüllung der Vereinsziele dienlich sind.
- (11) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Eine Arbeitsverhältnis auf der Grundlage eines Dienstvertrages ist für alle Vereinsmitglieder möglich. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - die Beitragsordnung
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 20% der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann der Vorstand eine neue Einladung mit gleicher Tagesordnung aussprechen. Die auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in geeigneter Form (schriftlich oder durch Aushang in den Vereinsräumen) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 20% der Mitglieder einberufen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen sind.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Ordnung zur Verfahrensweise für das kommende Jahr (Geschäftsordnung) beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme, es kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden ausformuliert im Versammlungsprotokoll mit Angabe des Stimmenergebnisses, sowie der Form der Abstimmung (offen, geheim, etc.) beurkundet. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst
- (10) Ein Mitglied leitet die Versammlung.
- (11) Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer, sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§10 Finanzen**

Eine finanzielle Basis für die laufenden Geschäfte wird durch Spenden, Beiträge und zweckgebundene Fördergelder geschaffen. Spenden und andere Einnahmen sowie sämtliche Ausgaben sind den Vereinsmitgliedern auf Verlangen jederzeit offen zu legen.

## **§11 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel**

- (1) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibendes Vermögen fällt an den Lebens(t)räume e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung nahe kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Bertsdorf-Hörnitz, April 2018

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.04.2018 errichtet.

[Adressänderung in §1(2) der Satzung am 05.01.2019 nach Umzug nach Hartau.]

## **Anlage 1**

### **Beschluss der Satzung**

Die vorliegende Satzung des „Kraut & Rüben e.V.“ wird am 10.04.2018 von den Gründungsmitgliedern in Hauptstraße 13, 02763 Bertsdorf wie folgt unterzeichnet: